Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1994/11/14 KUVS-775/13/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1994

Rechtssatz

Verursacht der Beschuldigte einen Verkehrsunfall vor 17.00 Uhr und wird durch die Gendarmerie ein Alkotest mit Prüfröhrchen durchgeführt welcher positiv verläuft und ergibt die amtsärztliche Untersuchung keine Alkoholisierung sowie die Eignung zum Lenken eines Fahrzeuges und ergibt in der Folge die Untersuchung der Bundesstaatlichen Bakteriologischen Serologischen Untersuchungsanstalt eine Blutalkoholkonzentration von 1,36 Promille nach Widmark und 1,30 Promille nach ADH und wird durch den medizinischen Sachverständigen unter Berücksichtigung des Nachtrunkes in der Zeit zwischen 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr eine Blutalkoholkonzentration von 0,00 bis 0,29 Promille zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalles festgestellt, so ist der Beschuldigte verwaltungsstrafrechtlich exkulpiert (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at